

Landkreis Leer



Kreisverwaltung



Der Landrat

Amt für Naturschutz

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr

Kreisverwaltung
Friesenstraße 26
26789 Leer
Telefon: (04 91) 9 26 - 0
Telefax: (04 91) 9 26 - 1444
E-Mail: info@lkleer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse Leer Wittmund
BLZ 285 500 00 Konto 803 367

Landkreis Leer 26787 Leer

WATTENRAT
Ost-Friesland
Brandshoff 41
26427 Esens-Holtgast

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
Ihre Ansprechpartner/in
Durchwahl (04 91)
Telefax (04 91)
persönliche E-Mail
Datum
Thema

14.11.2010

III/41.51.03 WE 272

Folkert Laupichler

9 26 - 14 44

9 26 - 17 51

Folkert.Laupichler@lkleer.de

17. Januar 2011

Überführung des Kreuzfahrtschiffes „Disney Dream“ der Meyer Werft am 12./13.11.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Knake,

die Bedeutung der Ems, u. a. als Lebensraum für wild lebende Tiere, steht – auch außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete – nicht in Frage.

Unbeschadet der Regelungen hinsichtlich der NSG-Verordnung „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ ergeben sich im Flusssystem Ems jedoch auch ständige bzw. gelegentliche Störungen, auch außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete.

Bei der Ems handelt es sich um eine Bundeswasserstraße. Ob und inwieweit im Rahmen des Schiffsverkehrs und seiner Sicherung, insbesondere nachts, der Einsatz von Scheinwerfern und Signalhörnern erforderlich ist, kann ich letztlich nicht beurteilen. Im Falle der Überführung großer Schiffe ist dies jedoch für mich nachvollziehbar.

Dies vorausgeschickt, nehme ich zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung:

Ich habe der Meyer Werft im Vorfeld der Überführung der „Disney Dream“ auf Anfrage schriftlich mitgeteilt, in welchen Bereichen ein Feuerwerk aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch wäre und auf die Bereiche rund um die Friesenbrücke bei Weener und dem Bereich südlich der Jann-Berghaus-Brücke bei Leerort hingewiesen.

Nach meiner Kenntnis wurden die Feuerwerke bei den Ordnungsämtern der betroffenen Städte Leer und Weener angezeigt.

Seite 2

Nach den hier vorliegenden Unterlagen (Fotomaterial) – siehe auch Anlagen zu Ihrem oben genannten Schreiben – wurde das Feuerwerk auch noch beim Durchfahren der Jann-Berg-haus-Brücke abgebrannt.

Es wird davon ausgegangen, dass dieses Ereignis im Verhältnis zum rund ein Kilometer entfernten NSG im Bereich des Bingumer Sandes keine Störung im Sinne von § 5 (3) Nr. 2 der NSG-Verordnung "Emsmarschen zwischen Ledamündung und Oldersum" dargestellt hat und insofern für mich auch nicht Anlass zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Dritte ist.

Ihre Anregung bezüglich zukünftiger Schiffsüberführungen greife ich gerne auf.

Bei Bedarf werde ich zukünftig gebotene Auflagen verfügen bzw. Beteiligte an die Einhaltung bestehender Vorschriften erinnern.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

